

## Gefahrenabwehrverordnung

**für die Verbandsgemeinde Saale-Wipper, betreffend der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung bei Verkehrsbehinderungen und – gefährdungen, ruhestörendem Lärm, durch Anpflanzungen, die unerlaubte Nutzung von öffentlichen Anlagen, der Tierhaltung, offene Feuer im Freien, beim Betreten und Befahren von Eisflächen, der mangelhaften Hausnummerierung sowie bei öffentliche Veranstaltungen**

### Präambel

Auf Grund der §§ 1 und 94 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 2014 (GVBl. LSA 2014 S. 182, 183, ber. S. 380) in der derzeit gültigen Fassung hat der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Saale-Wipper in seiner Sitzung am 28.04.2021 für das Gebiet der Verbandsgemeinde Saale-Wipper folgende Gefahrenabwehrverordnung beschlossen.

### § 1 Begriffsbestimmung

Im Sinne dieser Verordnung sind:

- a) Straßen  
alle Straßen, Wege (einschl. Rad-, Geh- und Reitwege), Plätze (Märkte, Sportplätze, Parkplätze, Parkstreifen usw.), Fahrbahnen, Brücken, Durchfahrten, Tunnel, Über- u. Unterführungen, Dämme, Durchgänge sowie Treppen, soweit sie für den öffentlichen Verkehr genutzt werden, auch wenn sie durch Anlagen (Grün-, Park-, Lärmschutz-, Entwässerungsanlagen usw.) führen oder im Privateigentum stehen.  
Zu den Straßen gehören Rinnsteine (Gossen), Straßengräben, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen neben der Fahrbahn sowie Verkehrsinseln und Grünstreifen.
- b) Fahrbahnen  
diejenigen Teile der Straße, die dem Verkehr mit Fahrzeugen dienen;
- c) Gehwege:  
diejenigen Teile der Straße, die dem Verkehr der Fußgänger dienen und durch Bordsteine oder in anderer Weise von der übrigen Straßenfläche abgegrenzt sind. Als Gehwege gelten die an den Seiten von Straßen entlangführenden Streifen ohne Unterschied, ob sie erhöht oder befestigt sind oder nicht, ferner Hauszugangswege und Hausdurchgänge;
- d) Radwege:  
diejenigen Teile der Straße oder die selbständigen Verkehrsanlagen, die nur dem Radfahrverkehr dienen und die durch Bordsteine oder in anderer Weise von der übrigen Straßenfläche abgegrenzt sind;
- e) Gemeinsame Rad- und Gehwege:  
diejenigen Teile der Straße oder die selbständigen Verkehrsanlagen, die dem gemeinsamen Verkehr der Fußgänger und dem Radfahrverkehr dienen und die durch Bordsteine oder in anderer Weise von der übrigen Straßenfläche abgegrenzt sind;
- f) Reitwege:  
diejenigen Teile der Straße oder die selbständigen Verkehrsanlagen, die nur dem Reiten

oder dem Führen von Pferden dienen und durch Bordsteine oder in anderer Weise von der übrigen Straßenfläche abgegrenzt sind;

- g) Fahrzeuge:  
Kraftfahrzeuge, Schienenfahrzeuge, Fahrzeuge und Maschinen der Forst- und Landwirtschaft, Pferdefuhrwerke, Fahrräder, Schubkarren und Handwagen, Fahrzeuganhänger, selbstfahrende Arbeitsmaschinen im Sinne des § 2 Nr. 17 Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) v. 03.02.2011 (BGBl. i.S. 139), in der derzeit geltenden Fassung; dagegen nicht Kinderwagen, Rodelschlitten, Krankenfahrstühle und Selbstfahrzeuge ohne Motor
- h) Anlagen:  
alle der Öffentlichkeit zur Verfügung stehenden Parks, Plätze, Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen einschließlich der Fußgängerüberwege, die durch Grünanlagen oder Rasenflächen führen, Waldungen, Gärten, Friedhöfe sowie Ufer und Gewässer  
– alle der Öffentlichkeit zur Verfügung stehenden Ruhebänke, Kinderspiel- und Sporteinrichtungen  
– alle Denkmäler und unter Denkmalschutz stehenden Baulichkeiten und Brunnen  
– Anschlagstafeln, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisation-, Entwässerungs-, Katastrophenschutz- und Baustelleneinrichtungen sowie Verkehrs-, Hinweiszeichen und Lichtzeichenanlagen
- i) Gewässer:  
alle im Verbandsgemeindegebiet gelegene natürlich stehende oder fließende oberirdische Gewässer, wie Flüsse, Teiche, Seen oder Gräben, die der Be- und Entwässerung dienen;
- j) Eisflächen:  
Eisflächen sind die witterungsbedingt ganz oder teilweise zugefrorenen Oberflächen der Gewässer.

## **§ 2 Verkehrsbehinderungen und –gefährdungen**

- (1) An Gebäudeteilen, die unmittelbar an der Straße liegen, sind Eiszapfen, Schneeüberhänge und auf den Dächern liegende Schneemassen, die den Umständen nach eine Gefahr für Personen oder Sachen bilden, sowie lose Putz-, Mauer- und Gebäudeteile unverzüglich zu entfernen oder Sicherheitsmaßnahmen durch Absperrungen bzw. Aufstellen von Warnzeichen zu treffen.
- (2) Stacheldraht, scharfe Spitzen, andere scharfkantige Gegenstände sowie Vorrichtungen, durch die im Straßenverkehr Personen verletzt oder Sachen beschädigt werden können, dürfen entlang von Grundstücken nur in einer Höhe von mindestens 2,50 m über dem Erdboden angebracht werden.
- (3) Frisch gestrichene Gegenstände, Wände, Einfriedungen, die sich auf oder an den Straßen befinden, müssen, solange sie abfärben, durch auffallende Warnschilder kenntlich gemacht werden.
- (4) Es ist verboten, Straßenlaternen, Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitungen, Pfosten von Verkehrszeichen und Straßennamenschildern, Feuermelder, Brunnen, Denkmäler, die sich nicht ausschließlich auf oder über Privatgrundstücken befinden, Kabelverteilerschränke und sonstige oberirdische Anlagenteile und Gebäude, die der Wasser- und Energieversorgung dienen, zu erklettern und zu verändern (insbesondere durch Aufkleber und Graffiti).
- (5) Kellerschächte und Luken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen, dürfen nur

geöffnet sein, solange es die Benutzung erforderlich macht; in diesem Fall sind sie abzusperren oder zu bewachen oder in der Dunkelheit so zu beleuchten, dass sie von Verkehrsteilnehmern unmittelbar erkannt werden können.

- (6) Das Ab- und Aufstellen von Wohnwagen und Zelten in öffentlichen Anlagen ist nur mit Genehmigung der Verbandsgemeinde Saale-Wipper bzw. in Absprache mit der jeweiligen Mitgliedsgemeinde gestattet.
- (7) Blumentöpfe oder Blumenkästen sowie andere bewegliche Gegenstände, die Personen oder Sachen gefährden können, sind gegen das Herabstürzen insbesondere aus Fenstern und von Balkonen zu sichern.
- (8) Jedermann hat sich auf öffentlichen Straßen und Anlagen so zu verhalten, dass andere Personen dadurch nicht gefährdet, belästigt oder behindert werden.
- (9) Insbesondere ist es nicht gestattet:
  - a) unbeschadet des § 118 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen und in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen sowie auf Kinderspielflächen, sich derart zum Konsum von Alkohol niederzulassen oder aufzuhalten, so dass in dessen Folge andere Personen oder die Allgemeinheit durch Anpöbeln, Beschimpfen, lautes Singen, Johlen, Schreien, Lärmen, Liegenlassen oder Zerstören von Flaschen oder ähnlichen Behältnissen, das Verrichten der Notdurft oder Erbrechen gefährdet werden können;
  - b) aggressiv zu betteln;
  - c) Veränderungen am Straßenkörper vorzunehmen und auf Verkehrsflächen und in Grün- und Erholungsanlagen Straßen-, Hinweis- oder Verkehrszeichen oder andere Einrichtungen zu entfernen, zu verdecken oder ihre Gebrauchsfähigkeit zu beeinträchtigen;
  - d) Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von Verkehrsflächen unbefugt zu beseitigen oder sonst unwirksam zu machen.

### **§ 3 Ruhestörender Lärm**

- (1) Unbeschadet der Vorschriften der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV -, der Regelungen des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage (FeiertG LSA) und des § 117 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) sind die folgenden Ruhezeiten zur Vermeidung von Belästigungen nicht nur unerheblicher Art und von Beeinträchtigungen der Gesundheit (einschließlich der Erholung) zu beachten:
  - a) Sonntagsruhe: Sonn- und Feiertage ganztags
  - b) Mittagsruhe: Samstag in der Zeit von 13.00 – 15.00 Uhr
  - c) Nachtruhe: Montag – Samstag in der Zeit von 22.00 – 07.00 Uhr
- (2) Während der Ruhezeiten sind alle Tätigkeiten und Veranstaltungen verboten, die die Ruhe unbeteiligter Personen wesentlich stören:
  1. der Betrieb von motorbetriebenen Handwerksgeräten, die nicht unter die Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV – fallen, insbesondere von Sägen, Bohr- und Schleifmaschinen, Beton- und Mörtelmischer sowie Pumpen;
  2. der Betrieb motorbetriebener Garten- und Sportplatzpflegegeräte, insbesondere Rasenmäher;
  3. das Ausklopfen von Teppichen, Polstermöbeln und Matratzen, auch auf offenen Balkonen;
  4. sowie Befüllen der Glas-Recyclingcontainer;
  5. das Abbrennen von Feuerwerken, durch Feuerwerker oder Privatpersonen mit Genehmigung nach Sprengstoffgesetz und Sprengstoff VO.

- (3) Das Verbot nach Absatz 2 gilt nicht:
- a) für Tätigkeiten, die der Verhütung oder Beseitigung einer Gefahr für höherwertige Rechtsgüter dienen und
  - b) für Arbeiten landwirtschaftlicher, forstwirtschaftlicher, gärtnerischer oder gewerblicher Betriebe und von Behörden, wenn die Arbeiten üblich sind,
  - c) für das Abbrennen von Feuerwerken zum 31.12. und 01.01. jeden Jahres.
- (4) Innerhalb und außerhalb der Ruhezeiten dürfen Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente nur in solcher Lautstärke betrieben, abgespielt oder gespielt werden, dass Nachbarn oder andere unbeteiligte Personen nicht gestört werden. Eine Störung außerhalb der eigenen Wohnung oder außerhalb des eigenen Grundstückes darf nicht erfolgen.
- (5) Innerhalb geschlossener Ortschaften hat in den Fällen, in denen das Straßenverkehrsrecht und die Rechtsvorschriften über Garagen und Einstellplätze keine Anwendung finden, bei der Benutzung und dem Betrieb von Fahrzeugen jedes nach den Umständen vermeidbare Geräusch zu unterbleiben. Insbesondere ist die Abgabe von Schallzeichen sowie das Ausproben oder geräuschvolle Laufenlassen von Motoren verboten.
- (6) Der Gebrauch von Werksirenen und anderen akustischen Signalgeräten, deren Schall außerhalb des Werkgeländes unbeteiligte Personen stört, ist verboten. Das Verbot gilt nicht für die Abgabe von Warn- und Alarmzeichen (einschließlich Probetrieb).

#### **§ 4 Anpflanzungen**

- (1) Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk, insbesondere Zweige von Bäumen, Sträuchern, Büschen und Hecken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinwachsen, dürfen die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie der Ver- und Entsorgung nicht beeinträchtigen. Der Verkehrsraum muss über Gehwegen, Radwegen bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m, über den Fahrbahnen bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freigehalten werden.
- (2) Einfriedungen, insbesondere Bäume, Sträucher, Hecken, Zäune, Gartenanlagen und sonstige Bepflanzungen sind an Straßenkreuzungen, -einemündungen und Kurven so niedrig zu halten, dass die Verkehrsübersicht nicht behindert wird.

#### **§ 5 Tierhaltung**

- (1) Haustiere und andere Tiere sind so zu halten und in der Öffentlichkeit so zu führen, dass die Allgemeinheit nicht gefährdet wird. Insbesondere ist darauf zu achten, dass Tiere nicht durch langandauerndes Bellen, Heulen oder ähnliche Geräusche die Nachbarn in ihrer Mittags- oder Nachtruhe gemäß § 3 Abs. 1 stören. Die besonderen Belange der Land- und Forstwirtschaft bleiben hiervon unberührt.
- (2) Tierhalter und die mit der Führung und Pflege beauftragten Personen sind verpflichtet zu verhüten, dass ihr Tier auf Straßen oder auf allen öffentlich zugänglichen Orten unbeaufsichtigt umherläuft, Personen oder Tiere anspringt oder anfällt.
- (3) Neben den Bestimmungen des Gesetzes zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren (HundeG LSA) in der derzeit geltenden Fassung, welches hiervon unabhängig gilt, werden darüber hinaus für die Haltung und Führung von Hunden folgende Regelungen getroffen:

- a) Hunde müssen in den Straßen vor Schulen und Kindertagesstätten, bei größeren Menschenansammlungen, wie z.B. vor Haltestellen des öffentlichen Nahverkehrs sowie öffentlichen Veranstaltungen (Märkte, Volksfeste, Messen usw.) zum Schutz von Mensch und Tier stets an der Leine geführt werden.
  - b) Gefährliche Hunde nach § 3 Abs. 2 HundeG LSA, deren Gefährlichkeit auf Grund ihrer Rasse vermutet wird, haben bei öffentlichen Veranstaltungen einen Maulkorb zu tragen, der das Beißen sicher verhindert. Die Maulkorbpflicht gemäß § 5 Abs. 2 des HundeG LSA für gefährliche Hunde nach § 3 Abs. 3 des HundeG LSA gilt hiervon unabhängig.
  - c) Auf allen anderen, nicht unter a) genannten Straßen und anderen öffentlich zugänglichen Orten innerhalb und außerhalb der bebauten Ortslage sind Hunde rechtzeitig anzuleinen, wenn ihnen Personen und Tiere begegnen, um die Gefahr zu verringern, dass der Hund Personen oder Tiere anspringt oder anfällt oder die Hunde einander anfallen.
  - d) Die Anleinplicht für Hunde gemäß § 28 Abs. 2 des Landeswaldgesetzes Sachsen-Anhalt (LWaldG) und die Anlein- und Maulkorbpflicht gemäß § 5 Abs. 2 des HundeG LSA für gefährliche Hunde nach § 3 Abs. 3 HundeG LSA gilt hiervon unabhängig.
  - e) Ausgenommen von der Anleinplicht aus Abs. 3a und 3 c sind Blindenbegleit- und Behindertenbegleithunde sowie Polizei- und sonstige Diensthunde während ihres bestimmungsgemäßen Einsatzes oder erforderlich geprüfte, brauchbare Jagdhunde im Sinne des § 2 Abs. 3 Landesjagdgesetz für Sachsen-Anhalt.
- (4) Auf Kinderspielplätzen dürfen Hunde nicht mitgeführt werden.
- (5) Wer auf Straßen oder in Anlagen Tiere, insbesondere Hunde mit sich führt, hat die durch die Tiere verursachten Verunreinigungen unverzüglich und schadlos zu beseitigen. Geeignete Hilfsmittel sind mitzuführen und auf Verlangen von Verwaltungsvollzugsbeamten vorzuweisen. Die Straßenreinigungspflicht der Anlieger bleibt unberührt.
- (6) Das Füttern von wildlebenden und herrenlosen Tieren, insbesondere Tauben, Katzen, Waschbären, Nutrias, sowie Wasservögel und jagdbares Wild (im Sinne des Landesjagdgesetzes Sachsen-Anhalt) auf öffentlichen Straßen oder öffentlichen Anlagen ist verboten.

## **§ 6 Offene Feuer im Freien**

- (1) Das Anlegen und Unterhalten von Oster-, Lager- und anderen offenen Feuern ist verboten. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung nach § 10 dieser Verordnung. Diese Genehmigung ersetzt nicht die Zustimmung des Grundstückseigentümers oder des sonst Verfügungsberechtigten. Andere Bestimmungen, nach denen offene Feuer gestattet oder verboten sind (z. B. nach Abfallbeseitigungsrecht, Landeswaldgesetz), bleiben unberührt.
- (2) Beim Abbrennen von Feuern darf nur trockenes und naturbelassenes Holz verwendet werden. Die Belästigung der Nachbarschaft durch Rauchentwicklung ist auszuschließen. Aus Gründen des Tierschutzes ist die Feuerstelle frühestens am Tag vor dem Anzünden aufzubauen oder umzuschichten, damit Tiere hierin keinen Unterschlupf suchen können und dadurch vor dem Verbrennen geschützt werden.

- (3) Genehmigte Feuer sind dauernd durch eine geeignete Person zu beaufsichtigen. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, ist sie vollständig abzulöschen, so dass ein Wiederaufleben des Feuers ausgeschlossen ist.
- (4) Ausgenommen von offenen Feuern sind mobile oder stationäre Grillgeräte und -anlagen sowie Feuerungsanlagen (wie Feuerkörbe, Feuerschalen) bis zu einem Durchmesser von 1,20 Meter. Ab der Waldbrandstufe 4 sind Feuerungsanlagen (wie Feuerkörbe, Feuerschalen) untersagt.

### **§ 7 Eisflächen**

- (1) Das Betreten von Eisflächen öffentlicher Gewässer im Verbandsgemeindegebiet ist verboten. Eine Freigabe der Eisfläche wird durch die Verbandsgemeinde Saale-Wipper ortsüblich bekannt gemacht.
- (2) Es ist verboten:
  - die Eisflächen mit Fahrzeugen zu befahren
  - Löcher in das Eis zu schlagen oder zu bohren bzw. Eis zu entnehmen.
- (3) Die Eisdecke von Gewässern, die der Öffentlichkeit zugänglich sind, darf nur zu Zwecken der ordnungsgemäßen Ausführung des Fischereirechtes oder zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung aufgebrochen werden. Wer die Eisdecke in Ausübung dieser Bereiche zerstört, ist verpflichtet, die Gefahrenstelle deutlich sichtbar zu kennzeichnen.

### **§ 8 Hausnummern**

- (1) Jedes Grundstück, welches baurechtlich zur Bebauung mit Wohn-, Gewerbe- oder sonstigen öffentlichen Gebäuden zugelassen ist oder zugelassen werden kann, erhält eine Hausnummer.  
Ausgenommen hiervon sind:
  - a) Garagen
  - b) Gartenlauben
  - c) Wochenendhäuser
  - d) andere nicht unter Abs. 1 genannte Gebäude und
  - e) land-, forst-, energie- und wasserwirtschaftlich genutzte Bauten, für die eine Hausnummer nicht zwingend erforderlich ist.
- (2) Der Eigentümer oder Inhaber eigentümergeleicher Rechte (z.B. Erbbauberechtigte) ist verpflichtet, bei der Verbandsgemeinde Saale-Wipper die Erteilung einer Hausnummer einzuholen, sofern diese noch nicht von Amts wegen erteilt wurde. Die erteilte Hausnummer ist auf eigene Kosten zu beschaffen, anzubringen sowie zu unterhalten und im Bedarfsfall zu erneuern.  
Dies gilt auch im Falle der Änderung der Hausnummer, z.B. bei einer notwendig werdenden Umnummerierung.  
Der Bescheid über die erstmalige Erteilung der Hausnummer ist kostenpflichtig.
- (3) Als Hausnummern sind arabische Ziffern zu verwenden. Bei Hausnummern mit zusätzlichen Buchstaben sind kleine Buchstaben zu verwenden. Die Hausnummer muss von der Fahrbahnmitte der Straße aus, zu der das Grundstück gehört, sichtbar sein.
- (4) Wird für ein Grundstück eine neue Hausnummer festgelegt, darf die alte Hausnummer während einer Übergangszeit von einem Jahr neben der neuen Hausnummer angebracht sein. Die alte Hausnummer ist rot zu durchkreuzen, so dass sie noch zu lesen ist.

- (5) Die Hausnummern sind wie folgt anzubringen:
- a) wenn der Haupteingang an der Frontseite liegt, neben oder über dem Haupteingang,
  - b) wenn der Haupteingang an der Seite oder Rückseite des Gebäudes liegt, an der der Straße zugewandten, dem Haupteingang nächstliegenden Hauswand / Gebäudeecke,
  - c) wenn der Haupteingang bei Eckgrundstücken an einer anderen als der bestimmungsmäßigen Straße liegt, an der Gebäudeecke der bestimmungsmäßigen Straße, die dem Haupteingang am nächsten liegt,
  - d) bei mehreren Eingängen ist jeder Haupteingang mit der Nummer zu versehen,
  - e) liegt das Gebäude mehr als 5 m hinter der Straßenbegrenzungslinie, ist die Hausnummer an der Straße, und zwar neben dem Zugang oder der Zufahrt anzubringen,
  - f) ist ein Vorgarten vorhanden, der das Wohngebäude zur Straße hin verdeckt oder die Hausnummer nicht erkennen lässt, ist diese an der Einfriedung neben dem Eingangstor bzw. an der Eingangstür zu befestigen oder separat anzubringen.
- (6) Sind mehrere Gebäude, für die von der Verbandsgemeinde Saale-Wipper unterschiedliche Hausnummern festgesetzt sind, nur über einen gemeinschaftlichen Privatweg von der Straße aus zu erreichen, so ist von den an den Privatweg anliegenden Grundstückseigentümern oder sonst Verfügungsberechtigten ein Hinweisschild mit Angabe der betreffenden Hausnummer an der Einmündung des Weges anzubringen.

## **§ 9 Veranstaltungen**

- (1) Wer eine öffentliche Veranstaltung durchführen möchte, hat die Veranstaltung mindestens 3 Wochen vor Beginn der geplanten Veranstaltung bei der Verbandsgemeinde Saale-Wipper schriftlich anzuzeigen. In der Anzeige sind der Name und die Anschrift des Veranstalters, der Veranstaltungsort, die Veranstaltungszeit, die Art und der Zweck der Veranstaltung, die Musikart und die Zahl der voraussichtlich zu erwartenden Besucher anzugeben.  
Die Behörde ist berechtigt nach pflichtgemäßem Ermessen weitere Unterlagen anzufordern.
- (2) Zu den in Absatz 1 genannten Veranstaltungen gehören auch jene öffentlichen Veranstaltungen mit Musikaufführungen in Gaststättenbetrieben, soweit diese nicht in der Betriebsart „Diskothek“, „regelmäßige Tanzveranstaltungen“ oder regelmäßige Musikaufführungen“ konzessioniert sind. Hierzu sollte jedoch eine Mitteilung an die Verbandsgemeinde Saale-Wipper mit Datum, Zeit und Erreichbarkeit des Veranstalters erfolgen.
- (3) Eine öffentliche Veranstaltung liegt vor, wenn der teilnehmende Personenkreis nicht abgrenzbar ist und sich die Teilnehmer untereinander oder zum Veranstalter nicht innerlich verbunden fühlen.
- (4) Andere Rechtsvorschriften, nach denen öffentliche Veranstaltungen angezeigt bzw. genehmigt werden müssen, bleiben unberührt

## **§ 10 Ausnahmen**

Ausnahmen von den Ver- und Geboten dieser Verordnung können im Einzelfall auf schriftlichen Antrag (mit einer Frist von 3 Wochen) genehmigt werden, soweit nicht andere Rechtsvorschriften berührt werden. Die Ausnahmeerlaubnis ergeht in Schriftform und kann mit entsprechenden Auflagen und Bedingungen versehen werden.

## § 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 98 Absatz 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen:
1. § 2 Abs. 1 Eiszapfen, Schneeüberhänge und auf Dächern liegende Schneemassen nicht unverzüglich entfernt oder keine Sicherungsmaßnahmen durch Absperrungen und Aufstellen von Warnzeichen trifft;
  2. § 2 Abs. 2 Stacheldraht, scharfe Spitzen, andere scharfkantige Gegenstände sowie Vorrichtungen, durch die im Straßenverkehr Personen verletzt oder Sachen beschädigt werden können, entlang von Grundstücken in einer Höhe innerhalb von 2,50 m über dem Erdboden anbringt;
  3. § 2 Abs. 3 frisch gestrichene Gegenstände, Wände, Einfriedungen, die sich auf oder an den Straßen befinden, solange sie abfärben, nicht durch auffallende Warnschilder kenntlich gemacht;
  4. § 2 Abs. 4 Straßenlaternen, Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitungen, Pfosten von Verkehrszeichen und Straßennamenschildern, Feuermelder, Brunnen, Denkmäler, die sich nicht ausschließlich auf oder über Privatgrundstücken befinden, Kabelverteilerschränke und sonstige oberirdische Anlagenteile und Gebäude, die der Wasser- und Energieversorgung dienen, erklettert oder verändert (insbesondere durch Aufkleber und Graffiti);
  5. § 2 Abs. 5 Kellerschächte und Luken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen, bei Benutzung nicht absperrt, bewacht oder in Dunkelheit nicht beleuchtet, dass sie von Verkehrsteilnehmern unmittelbar erkannt werden können;
  6. § 2 Abs. 6 Wohnwagen und Zelte in öffentlichen Anlagen ab- oder aufstellt, ohne dass eine Genehmigung der Verbandsgemeinde Saale-Wipper vorliegt, bzw. in Absprache mit der jeweiligen Mitgliedsgemeinde nicht gestattet ist;
  7. § 2 Abs. 7 Blumentöpfe oder Balkonkästen sowie andere bewegliche Gegenstände, die Personen oder Sachen gefährden können, nicht gegen das Herabstürzen, insbesondere aus Fenstern und Balkonen sichert;
  8. § 2 Abs. 8 auf öffentlichen Straßen und Anlagen sich so verhält, dass dadurch andere Personen gefährdet, belästigt oder behindert werden;
  9. § 2 Abs. 9 a) sich zum Zwecke des Alkoholkonsums auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen und in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen sowie Kinderspielplätzen niederlässt oder aufhält, so dass in Folge dessen andere Personen oder die Allgemeinheit durch Anpöbeln, Beschimpfen, lautes Singen, Johlen, Schreien, Lärmen Liegenlassen oder Zerstören von Flaschen oder ähnlichen Behältnissen, das Verrichten der Notdurft oder Erbrechen gefährdet werden;
  10. § 2 Abs. 9 b) aggressiv bettelt;
  11. § 2 Abs. 9 c) Veränderungen am Straßenkörper vornimmt und auf Verkehrsflächen und in Grün- und Erholungsanlagen Straßen-, Hinweis- oder Verkehrszeichen oder andere Einrichtungen entfernt, verdeckt oder ihre Gebrauchsfähigkeit beeinträchtigt;
  12. § 2 Abs. 9 d) Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von Verkehrsflächen unbefugt beseitigt oder sonst unwirksam macht;
  13. § 3 Abs. 1 bis Abs. 3 die Ruhezeiten nicht einhält und entgegen den Festsetzungen zu den Betriebszeiten in der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung betreibt;
  14. § 3 Abs. 2 Nr. 1 – 5 Tätigkeiten oder Veranstaltungen durchführt, die die Ruhe unbeteiligter Personen wesentlich stören, ohne nach § 3 Abs. 3 privilegiert zu sein;  
Nr. 1 motorbetriebenen Handwerksgeräten, die nicht unter die Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV – fallen, insbesondere von Sägen, Bohr- und Schleifmaschinen, Beton- und Mörtelmischer sowie Pumpen betätigt;  
Nr. 2 motorbetriebener Garten- und Sportplatzpflegegeräte, insbesondere Rasenmäher benutzt;  
Nr. 3 Teppichen, Polstermöbeln und Matratzen, auch auf offenen Balkonen ausklopft;

- Nr. 4 Glas-Recyclingcontainer befüllt;
- Nr. 5 Feuerwerke, durch Feuerwerker oder Privatpersonen mit Genehmigung nach Sprengstoffgesetz und Sprengstoff VO abbrennt;
15. § 3 Abs. 4 innerhalb und außerhalb der Ruhezeiten Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte oder Musikinstrumente nicht in einer Lautstärke betreibt, abspielt oder bespielt, dass Nachbarn und unbeteiligte Personen nicht gestört werden;
16. § 3 Abs. 5 bei der Benutzung und den Betrieb von Fahrzeugen nicht verhindert, dass jedes nach den Umständen vermeidbare Geräusch unterbleibt. Verboten ist die Abgabe von Schallzeichen sowie das Ausprobieren oder geräuschvolle Laufenlassen von Motoren;
17. § 3 Abs. 6 Werkssirenen und andere akustische Signalgeräte, außer zur Abgabe von Warn- und Alarmzeichen (einschließlich Probebetrieb) gebraucht und der Schall außerhalb des Werkgeländes unbeteiligte Personen stört;
18. § 4 Abs. 1 durch Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk, insbesondere Zweige von Bäumen, Sträuchern, Büschen und Hecken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinwachsen, Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie der Ver- und Entsorgung beeinträchtigt. Sowie den Verkehrsraum über Gehwegen und Radwegen nicht bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m über den Fahrbahnen nicht bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freihält;
19. § 4 Abs. 2 Einfriedungen, insbesondere Bäume, Sträucher, Hecken, Zäune, Gartenanlagen und sonstige Bepflanzungen an Straßenkreuzungen, -einmündungen und Kurven nicht so niedrig hält und die Verkehrsübersicht behindert wird;
20. § 5 Abs. 1 nicht verhindert, dass Tiere durch langandauerndes Bellen, Heulen oder ähnliche Geräusche die Nachbarn in ihrer Mittags- oder Nachtruhe stören;
21. § 5 Abs. 2 nicht verhindert, dass Tiere auf Straßen oder auf allen öffentlich zugänglichen Orten unbeaufsichtigt umherlaufen sowie Personen oder Tiere anspringen oder anfallen;
22. § 5 Abs. 3 gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren, getroffenen Regelungen für die Haltung und Führung nicht einhält;
- a) Hunde in den Straßen vor Schulen und Kindertagesstätten, größeren Menschenansammlungen, z.B. bei Haltestellen des öffentlichen Nahverkehrs sowie auf öffentlichen Veranstaltungen zum Schutz von Mensch und Tier nicht anleint;
- b) bei gefährlichen Hunden auf öffentlichen Veranstaltungen, deren Gefährlichkeit auf Grund der Rasse vermutet - § 3 Abs. 2 HundeG LSA, den Maulkorb nicht anlegt
- c) auf allen nicht unter a) genannten Straßen und anderen öffentlichen zugänglichen Orten innerhalb und außerhalb bebauter Ortslage, wenn ihnen Personen und Tier begegnen, den Hund nicht rechtzeitig anleint;
23. § 5 Abs. 4 Hunde auf Kinderspielplätzen mitführt;
24. § 5 Abs. 5 die durch das Tier verursachten Verunreinigungen auf Straßen oder in Anlagen nicht unverzüglich und schadlos beseitigt, geeignete Hilfsmittel nicht auf Verlangen der Verwaltungsvollzugsbeamten vorweisen kann;
25. § 5 Abs. 6 wildlebende und herrenlose Tiere, insbesondere Tauben, Katzen, Waschbären, Nutrias sowie Wasservögel und jagdbares Wild auf öffentlichen Straßen oder öffentlichen Anlagen füttert;
26. § 6 Abs. 1 Oster-, Brauchtums-, Lager- und andere offene Feuer ohne Genehmigung anlegt und unterhält;
27. § 6 Abs. 2 aus Gründen des Tierschutzes die Feuerstelle schon länger als am Tag vor dem Anzünden aufbaut oder die Feuerstelle nicht frühestens am Tag vor dem Anzünden umschichtet, damit Tiere hierin keinen Unterschlupf suchen können und dadurch vor dem Verbrennen geschützt werden;
28. § 6 Abs. 3 genehmigte Feuer dauernd durch eine geeignete Person nicht beaufsichtigt und die Feuerstelle vor dem Verlassen nicht vollständig ablöscht, um ein Wiederaufleben des Feuers auszuschließen;

29. § 6 Abs. 4 Feuerungsanlagen, wie Feuerkörbe oder Feuerschalen ab einer Waldbrandstufe 4 betreibt oder unterhält;
  30. § 7 Abs. 1 Eisflächen an nicht freigegebenen Stellen betritt;
  31. § 7 Abs. 2 Eisflächen befährt, Löcher in die Eisflächen schlägt oder Eis entnimmt;
  32. § 7 Abs. 3 die Eisdecke zerstört und die Gefahrenstelle nicht deutlich sichtbar kennzeichnet;
  33. § 8 Abs. 2 als Eigentümer oder Inhaber eigentümergeleicher Rechte (z.B. Erbbauberechtigte) sein bebautes Grundstück nicht mit der festgesetzten Hausnummer versieht, nicht entsprechend § 9 Abs. 3, 5 anbringt, oder diese nicht beschafft, nicht unterhält oder nicht erneuert;
  34. § 8 Absatz 3, 4 unzulässige Buchstaben oder Ziffern verwendet oder die alte Hausnummer über einem Jahr neben der neuen Hausnummer belässt;
  35. § 9 Abs. 1 eine öffentliche Veranstaltung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 98 Abs. 2 SOG LSA mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EURO geahndet werden. Die konkrete Höhe bestimmt sich jeweils nach der Schwere des ordnungswidrigen Verhaltens.

### **§ 12 Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und funktionsbezogene Bezeichnungen in dieser Verordnung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter. Tierbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

### **§ 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Die Gefahrenabwehrverordnung tritt eine Woche nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.  
Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Gefahrenabwehrverordnung der Verbandsgemeinde Saale-Wipper vom 26.05.2011 außer Kraft.
- (2) Die Verordnung tritt zehn Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.

Güsten, den 20.05.2021

Jan Ochmann  
Verbandsgemeindebürgermeister

(Dienstsiegel)

Öffentliche Bekanntmachung der Gefahrenabwehrverordnung der Verbandsgemeinde Saale-Wipper im Amtsblatt Nr. 06 vom 27.05.2021, somit eine Woche nach Bekanntgabe in Kraft getreten am 03.06.2021

Eingearbeitet die:

1. Änderungsverordnung der Gefahrenabwehrverordnung für die Verbandsgemeinde Saale-Wipper vom 05.08.2021 veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 11 vom 28.10.2021 und in Kraft getreten eine Woche nach Bekanntgabe zum 04.11.2021.